

I.

**Verordnung über die Ergänzung des Offiziercorps der  
Kaiserlichen Marine**

nebst Allerhöchster Kabinetsordre vom 10. März 1874.

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich die beifolgende Verordnung über die Ergänzung des Offiziercorps Meiner Marine unter Aufhebung der älteren entgegengesetzten Bestimmungen, insbesondere Meiner Verordnung vom 16. Juni 1864. Sie haben die erforderlichen Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen zu geben und den Präses sowie die Mitglieder der Seeoffizier- und Kadetten-Prüfungskommission zu ernennen.

Berlin, den 10. März 1874.

gez. Wilhelm.

§. 1.

Das Offiziercorps der Kaiserlichen Marine ergänzt sich aus solchen jungen Leuten, welche entweder als Kadet eintreten, oder als Matrose zur Beförderung zugelassen werden.

§. 2.

Die Anmeldung zum Eintritt als Kadet geschieht bei der Kaiserlichen Admiralität in Berlin und zwar in den Monaten August und September des der Eintrittsprüfung vorhergehenden Jahres.

Bei dieser Anmeldung sind folgende Papiere einzureichen:

- 1) Ein Rationale nach Schema A. der Anlage.
- 2) Der von dem Angemeldeten unter Aufsicht angefertigte (und dahin bescheinigte) Lebenslauf (Schema B).
- 3) Eine Uebersicht des genossenen Unterrichts nebst den zugehörigen Schulzeugnissen.
- 4) Ein von dem Lehrerkollegium eines vollberechtigten Gymnasiums, einer Realschule 1. Ordnung oder einer gleichgestellten Lehranstalt ausgestelltes Zeugnis der Reife für Obersekunda der betreffenden Anstalt, sofern der Angemeldete im Besitz eines solchen Zeugnisses ist (s. §. 6).

Dies Zeugnis muß außer einem Nachweis über die gymnastische Ausbildung auch spezielle Aeußerungen über jeden einzelnen Unterrichtsgegenstand enthalten.